



Factsheet

Sozial nachhaltige Beschaffung in Österreich

Rechtsrahmen

Sonderthema: Gütesiegel

SO:FAIR ist eine Initiative von



SO:FAIR wird unterstützt von



Seite 1 von 3

Gefördert durch die
Österreichische
Entwicklungs-
zusammenarbeit



Sozial nachhaltige Beschaffung in Österreich

Es ist grundsätzlich nichts Neues, dass öffentliche Auftraggeber soziale Aspekte im Rahmen ihrer Beschaffungstätigkeit berücksichtigen können. Bereits die alte Vergabe-Richtlinie 2004/18/EG hat in ihrem Erwägungsgrund Nr. 1, aufbauend auf die Judikatur des EuGH (z.B. EuGH 17.9.2002, Rs C-513/99, *Concordia Bus Finland*, Rn 69; 4.12.2003, Rs C-448/01, *EVN und Wienstrom*, Rn 33) vorgesehen, dass ein öffentlicher Auftraggeber Zuschlagskriterien „im sozialen Bereich“ festlegen kann. Mittlerweile wird die Achtung fairer und sozialer Herstellungsbedingungen im Rahmen der Beschaffung sowohl innerstaatlich, als auch auf europäischer Ebene nicht nur akzeptiert, sondern aktiv gefördert und gefordert.

(Siehe z.B. die aktuellen „Good-practice“-Publikationen der Europäischen Kommission unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/69fc6007-a970-11ea-bb7a-01aa75ed71a1> und <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3498035f-5137-11ea-aece-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>)

Das aktuelle Bundesvergabegesetz 2018 und die diesem zugrundeliegende europäische Vergaberichtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014 erkennen daher das Interesse an einer sozial nachhaltigen Beschaffung explizit an. Diese strategische Grundausrichtung spiegelt sich auch im aktuellen österreichischen Regierungsprogramm wider, das diesem Thema einen ganz besonderen Stellenwert einräumt. Die „nachhaltige öffentliche Vergabe sicherstellen“ lautet es so bereits im ersten Kapitel des Regierungsprogramms zum Thema „*Verfassung, Verwaltung & Transparenz*“. Geplant ist vor allem die Einführung von **ökosozialen Vergabekriterien**, die bindend für die bundesweite Beschaffung sind.

Die zentrale Bestimmung ist §§ 20 Abs 5 und Abs 6 BVergG 2018, wonach im Vergabeprozess sozialpolitische und nachhaltige Belange berücksichtigt werden dürfen (z.B. Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Lehrlingsbeschäftigung, Energieeffizienz, Abfallvermeidung, etc.). Öffentliche Auftraggeber haben somit im Rahmen der Auftragsvergabe grundsätzlich die Möglichkeit, auf ein weites Spektrum sozialer und nachhaltiger Anliegen Bedacht zu nehmen. Dies ergibt sich auch aus der offenen Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen („*Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange*“ und „*Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen*“). Es wird öffentlichen Auftraggebern somit auch grundsätzlich freigestellt, auf welche Art bzw. auf welcher Ebene sie die sozialen/nachhaltigen Aspekte bei der Auftragsvergabe berücksichtigen wollen (z.B. Leistungsbeschreibung, technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Bedingungen im Leistungsvertrag).



Besonders hervorzuheben sind die Sonderregelungen zur **Beschaffung von Lebensmitteln**¹, für die in § 91 Abs 6 BVerGG 2018 die **Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte** im Bereich der „Umwelt“, „Sozialpolitik“ oder „Innovation“ explizit vorgeschrieben wird. Es handelt sich hierbei allerdings um eine sogenannte „*horizontale Verpflichtung*“, weshalb diese Aspekte nicht zwingend im Bereich der Zuschlagskriterien festgelegt werden müssen, sondern auch auf andere Ebene verankert werden dürfen (z.B. bei der Beschreibung der Leistung, der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrags).

Sonderthema: Gütesiegel

Ausgangspunkt für jede sozial nachhaltige Beschaffung ist die Spezifikation des Leistungsgegenstandes. Dabei helfen bereits bestehende Gütesiegel dem Einkäufer als Nachweis dafür, dass die Leistung den geforderten Merkmalen entspricht (z.B. „Fair:Trade“, „BCI-Zertifizierung“, „Österreichisches Umweltzeichen“, „Europäisches Umweltzeichen“, „Gütesiegel der Agrarmarkt Austria“ oder vergleichbar). Zu beachten ist jedoch, dass es nach der Judikatur des EuGH auf jeden Fall unzulässig ist, als einzige technische Spezifikation des Auftragsgegenstandes nur ein bestimmtes Gütezeichen festzulegen (vgl. EuGH 10.5.2012, C 368/10, *Kommission/Niederlande*, Rn 70). § 108 BVerGG 2018 regelt nunmehr detailliert die Anforderungen, denen ein Gütesiegel entsprechen muss, um vergaberechtskonform herangezogen werden zu können:

- ✓ die Anforderungen des Gütesiegels betreffen ausschließlich mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehende Kriterien und sind für die Beschreibung der Merkmale der Leistung geeignet,
- ✓ die Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbaren und nicht diskriminierenden Kriterien,
- ✓ das Gütesiegel wurde in einem offenen und transparenten Verfahren erstellt, an dem sich sämtliche relevante Kreise wie etwa Verwaltungsbehörden, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen beteiligen konnten,
- ✓ das Gütesiegel ist für alle Interessierten zugänglich und
- ✓ die Anforderungen des Gütesiegels werden von einer unabhängigen Stelle festgelegt, auf die ein Unternehmer, der das Gütesiegel beantragt, keine Einflussmöglichkeit hat.

¹ Dies gilt auch für unmittelbar personenbezogenen Gesundheits- oder Sozialdienstleistungen gem Anhang XVI, für Beschaffungen im öff Personennah- und Regionalverkehr und für Gebäudereinigungs- und Bewachungsdienstleistungen.